

Richtlinien betreffend den kirchlichen Religionsunterricht während der Volksschulzeit und den kirchlichen Unterricht in den Kirchgemeinden – BESCHLUSS

Antrag

Sehr geehrte Synodepräsidentin
Sehr geehrte Synodale

Der Ausschuss Richtlinien Religionsunterricht und der Synodalrat beantragen der Synode die Genehmigung der neuen Richtlinien gemäss den nachfolgenden Erläuterungen.

Erläuterungen

1 Allgemeines

Laut der neuen Kirchenordnung (KO) erlässt die Synode Richtlinien betreffend den Religionsunterricht. Für die Erarbeitung dieser Richtlinien als Entwurf zuhanden der Synode hat der Synodalrat im Frühjahr 2018 einen Ausschuss eingesetzt.

Mit den entsprechenden Richtlinien sollen ergänzende Ausführungen zu den nachfolgenden Paragraphen der Kirchenordnung erlassen werden:

§ 41: Religionsunterricht an den Schulen

§ 42: Kirchlicher Unterricht in den Kirchgemeinden

§ 43: Konfirmandenunterricht

§ 44: Unterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung

Der Ausschuss unter der Leitung von Synodalrat Werner Berger hat einen Entwurf dieser Richtlinien erarbeitet, welchen der Synodalrat im Oktober 2018 zur Vernehmlassung verabschiedet hat.

Im Rahmen der Vernehmlassung nahm neben dem Pfarrkapitel, Diakoniekapitel, der Fachkommission Unterricht und mehreren Kirchgemeinden auch das Volksschulamt des Kantons Solothurn teil.

Anschliessend bearbeitete der Ausschuss den Entwurf der Richtlinien im Rahmen einer zweiten Lesung und unter Berücksichtigung der vorliegenden Eingaben aus der Vernehmlassung.

Im April 2019 wurden die nun vorliegenden Richtlinien durch den Ausschuss zuhanden des Synodalrates verabschiedet, welcher diese an seiner Sitzung vom 29. April 2019 zuhanden der Synode verabschiedete.

2 Formaler Aufbau und Darstellung

Die nun vorliegenden Richtlinien sind gemäss Inhaltsverzeichnis wie folgt gegliedert:

Grundsätzliches

Kirchlicher Religionsunterricht während der Volksschulzeit (Erste Säule)

Kirchlicher Unterricht in den Kirchgemeinden (Zweite Säule)

Konfirmandenunterricht

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf

Ausbildung der Religionslehrpersonen

Kantonale Fachstellen

Schlussbestimmungen

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

In den nachfolgenden Erläuterungen wird auf einige wesentlichen Überlegungen des Ausschusses verwiesen. Dabei wird auch Bezug genommen auf einige Eingaben, welche im Rahmen der Vernehmlassung eingegangen sind:

Grundsätzliches

Neben der Formulierung des Auftrags an die Kirchgemeinden enthält dieses Kapitel ausführliche Erläuterungen zum Zweck und Inhalt des kirchlichen Religionsunterrichts während der Volksschulzeit (Erste Säule) und des kirchlichen Unterrichts in den Kirchgemeinden (Zweite Säule).

Weiter wird verwiesen auf die Integration in die Volksschule.

Kirchlicher Religionsunterricht während der Volksschulzeit

Ergänzend zum kirchlichen Religionsunterricht während der Volksschulzeit, welcher in der Verantwortung der Kirchgemeinden liegt, wird hier auf die Zuständigkeiten an der Sekundarstufe P an den Kantonsschulen Solothurn und Olten verwiesen.

Mit Verweis auf die Kirchenordnung (§ 41 Abs. 6 KO) obliegt die theologische Verantwortung für den Unterricht dem Pfarrer oder der Pfarrerin. – Es gab einige Eingaben, welche Abweichungen von diesem Grundsatz gefordert haben. Diese mussten mit Verweis auf die KO verworfen werden.

Hinsichtlich der organisatorischen und personellen Verantwortung sowie auch der Begleitung der Unterrichtenden hat der Kirchgemeinderat eine geeignete Person oder eine Kommission zu bestimmen. In Krisen- und Konfliktsituationen können Kirchgemeinden die reformierte Fachstelle Religionspädagogik zur Unterstützung beziehen.

Massgebend für den Unterricht ist der ökumenische Lehrplan; zusätzlich kann der Lehrplan der katholischen Kirche (LeRUKa, 2017) eingesetzt werden. Im Rahmen der Vernehmlassung wurden einzelne Einwände zum heute geltenden Lehrplan gemacht. Eine Änderung des Lehrplans kann aber nicht im Rahmen der Erarbeitung dieser Richtlinien vorgenommen werden.

Zum ökumenischen Religionsunterricht wird darauf hingewiesen, dass hier eine gute Zusammenarbeit mit entsprechenden Absprachen und schriftlichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kirchgemeinden vorausgesetzt wird.

Für die Anstellung und Entschädigung von Religionslehrpersonen sind die Kirchgemeinden verantwortlich. Der Unterricht ist durch ausgebildete Personen zu erteilen, welche sich auch regelmässig weiterzubilden haben.

Die Kirchgemeinden haben zu entscheiden, ob Kinder und Jugendliche, welche keiner anerkannten Landeskirche angehören, einen Beitrag an den Religionsunterricht zu bezahlen haben.

Kirchlicher Unterricht in den Kirchgemeinden

Mit Verweis auf die KO werden auch hier die Verantwortlichkeiten aufgeführt. Dabei gelten analoge Regelungen wie beim Religionsunterricht an der Volksschule.

In den generellen Zielsetzungen wird speziell darauf verwiesen, dass der kirchliche Unterricht für Kinder und Jugendliche eine Beheimatung in der evangelisch-reformierten Tradition gewährleisten soll. Dabei werden die Kinder zur Gemeinschaft miteinander und mit Gott eingeladen.

Zu Umfang und Formen des Unterrichts werden einige grundlegende Empfehlungen gemacht. Ziel ist es, dass in den Kirchgemeinden auf allen Altersstufen entsprechende Angebote vorhanden sind.

Im Rahmen dieser Angebote soll auch der Kontakt zu den Eltern und Erziehungsberechtigten gepflegt werden. Diese sind nach Möglichkeit in die Angebote und die Arbeit der Kirchgemeinde miteinzubeziehen.

Der kirchliche Unterricht wird durch ausgebildete Fachpersonen und durch geeignete ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erbracht. Diese haben Anrecht auf eine fachliche Begleitung. Angestellte Religionslehrpersonen sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden.

Die Kirchgemeinden können ihre Angebote gemeinsam mit anderen Kirchgemeinden organisieren.

Konfirmationsunterricht

Zur Bedeutung der Konfirmation wird auf § 24 KO verwiesen.

Für die Teilnahme am Konfirmationsunterricht werden Voraussetzungen festgelegt. Neben der Teilnahme am Religionsunterricht in der Schule wird dabei auch der Besuch von mindestens 24 Anlässen (5. bis 8. Schuljahr) der Kirchgemeinde vorausgesetzt. – Es gab einzelne Eingaben, welche hier den Verzicht auf entsprechende Festlegungen gefordert haben. Aus Sicht von Ausschuss und Synodalrat soll aber an den genannten Voraussetzungen festgehalten werden. Für besondere Situationen ist im entsprechenden Artikel aber eine Ausnahmeregelung aufgenommen worden.

Zu Umfang und Form des Unterrichts werden einige Festlegungen gemacht. Dies mit dem Ziel, innerhalb unserer Kantonalkirche einen vergleichbaren Standard sichern zu können.

Der Konfirmationsunterricht wird in der Regel von einem Pfarrer oder einer Pfarrerin erteilt (vgl. § 43 Abs. 2 KO).

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf

Mit Bezug auf das kant. Volksschulgesetz wird hier im Titel von der Formulierung der Kirchenordnung abgewichen (KO: Unterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung).

Neben den generellen Zielsetzungen erfolgt hier eine Erläuterung zu den verschiedenen Schulangeboten. Der integrative Unterricht in der Regelklasse ist Aufgabe sämtlicher Kirchgemeinden. Für den Unterricht in den kantonalen Sonderschulen sind die örtlichen Kirchgemeinden zuständig.

Beim integrativen Unterricht in der Regelklasse besteht die Empfehlung, die Religionslehrpersonen durch freiwillige Assistenzen (z.B. Eltern) oder Fachpersonen zu unterstützen.

In den kantonalen Sonderschulen ist der Unterricht durch Religionslehrpersonen mit entsprechender heilpädagogischer Zusatzausbildung zu erteilen.

Ausbildung der Religionslehrpersonen

Hier wird auf die Ausbildungsangebote verwiesen, an welchen sich unsere Kantonalkirche beteiligt.

Kantonale Fachstellen

Die Fachstelle Religionspädagogik und die Fachkommission Unterricht werden gemeinsam mit der Bezirkssynode Solothurn geführt. Zum Verständnis sind die entsprechenden Aufgaben aufgelistet.

Im Sinne einer Präzisierung wird hier festgehalten, dass der Synodalrat die Fachstelle damit beauftragen kann, zu entsprechenden Themen Weisungen und Reglemente zu erstellen.

Abschliessend erfolgt der Hinweis auf die ökumenische Fachstelle zum heilpädagogischen Religionsunterricht, welche im Kanton Solothurn von allen drei Landeskirchen gemeinsam getragen wird.

Olten, 17. April 2019

Ausschuss Richtlinien Religionsunterricht

Beilage:

- Richtlinien betreffend den kirchlichen Religionsunterricht während der Volksschulzeit und den kirchlichen Unterricht in den Kirchgemeinden, vom 29. April 2019